

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 4. November 2014

Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Freie Hansestadt Bremen hat mit der Verordnung über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen vom 12. November 1945 (Brem.GBl. S. 11) die Tageszeitung „Weser-Kurier“ (WK) zum Verkündungsorgan für die amtlichen Bekanntmachungen bestimmt. Amtliche Bekanntmachungen, die sich auch auf den Bereich der Stadt Bremerhaven erstrecken, werden zusätzlich in der „Nordsee-Zeitung“ (NZ) veröffentlicht. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Bremerhaven werden in der Nordsee-Zeitung veröffentlicht (Ortsgesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen in der Stadt Bremerhaven vom 5. April 1968, Brem.GBl. S.97). Die Regelungen sind nicht mehr zeitgemäß. Mit der jetzigen ausschließlichen Bekanntmachungsform in den Printmedien ist eine kostengünstigere Bekanntmachung im Internet ausgeschlossen. Internetnutzerinnen und -nutzer werden nicht erreicht.

Es ist beabsichtigt, amtliche Bekanntmachungen künftig verpflichtend in einer Volltextfassung im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung eines Hinweises auf die Bekanntmachung oder des vollständigen Textes der Bekanntmachung in der Tageszeitung. Nachrichtliche Bekanntmachungen der Stadtgemeinde Bremen werden im Weser-Kurier, nachrichtliche Bekanntmachungen der Stadtgemeinde Bremerhaven werden in der Nordsee-Zeitung veröffentlicht. Rechtliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Internet bestehen nicht. Die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen ist an keine rechtlichen Vorgaben gebunden. Entscheidend ist, dass Bürgerinnen und Bürger in zumutbarer Weise von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen können. Dem wird mit dem beigefügten Gesetzentwurf Rechnung getragen. Angesichts der Verbreitung des Internets dürfte Einiges dafür sprechen, dass amtliche Bekanntmachungen im Internet mittlerweile größere Bevölkerungskreise erreichen als eine Bekanntmachung im Weser-Kurier oder in der Nordsee-Zeitung. Laut dem (N)Onliner-Atlas der Initiative „D21“ nutzen 76,5% der Deutschen bereits das Internet; in Bremen beträgt der Anteil 79,3%. Für Personen, die über keinen Internetzugang verfügen wird eine kostenfreie Einsichtnahme in für den Besucherverkehr geeigneten Einrichtungen ermöglicht.

Zudem wird das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt. Für Bekanntmachungen, die aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung festlegen, soll zusätzlich eine Internetveröffentlichung vorgesehen werden.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist als Anlage beigefügt.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) gebeten.

Entwurf

Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich; besondere Formen der Bekanntmachung

- (1) Das Verfahren und die Form für amtliche Bekanntmachungen des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Die §§ 2 bis 5 gelten nicht, soweit Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts abweichende Formen oder Verfahren der Bekanntmachung vorschreiben. Schreiben bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine Bekanntmachung in Tageszeitungen vor, erfolgt diese in den in § 4 genannten Tageszeitungen. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet richtet sich nach § 27a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 2

Form der Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet (§ 3). Zusätzlich ist in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder deren vollständiger Text nachrichtlich zu veröffentlichen (§ 4).

§ 3

Bekanntmachung im Internet

- (1) Amtliche Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet beider Stadtgemeinden erstrecken, sind für mindestens ein Jahr im Internet unter den Adressen „www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de“ und „www.amtliche-bekanntmachungen.bremerhaven.de“ in einem lesbaren Format vollständig zum Abruf bereitzuhalten. Erstreckt sich die Bekanntmachung nur auf das Gebiet einer Stadtgemeinde genügt die Bereithaltung unter der in Satz 1 genannten Adresse, die sich auf diese Stadtgemeinde bezieht. Können einzelne Unterlagen der Bekanntmachung nicht elektronisch angeboten werden, ist ein Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 5 anzufügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Internetseiten sind ausschließlich in Verantwortung des Landes oder der Stadtgemeinden zu betreiben. Diese dürfen sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseiten eines Dritten bedienen.

(3) Die Bekanntmachungen sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie können unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

(4) Der Bereitstellungszeitpunkt ist zu dokumentieren und im Internet anzugeben.

§ 4

Nachrichtliche Veröffentlichung in der Tageszeitung

(1) Die nachrichtliche Veröffentlichung eines Hinweises auf die Bekanntmachung oder des vollständigen Textes der Bekanntmachung in der Tageszeitung erfolgt für Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen erstrecken, in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ und für Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven erstrecken in der Tageszeitung „Nordsee-Zeitung“. Erstreckt sich die Bekanntmachung auf das Gebiet beider Stadtgemeinden, erfolgt die Veröffentlichung in beiden Tageszeitungen.

(2) Der Hinweis muss die Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, das Datum der Bereitstellung und den Gegenstand der Bekanntmachung angeben sowie über die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 5 informieren.

(3) Die im Internet bereitgestellten Inhalte sind maßgeblich.

§ 5

Einsichtnahme

Die amtlichen Bekanntmachungen können

1. in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Stadtamt
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat

während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Erstreckt sich die Bekanntmachung nur auf das Gebiet einer Stadtgemeinde, muss die Möglichkeit der Einsichtnahme nur in dieser Stadtgemeinde gewährt werden. Auf Verlangen werden gegen Erstattung der Kosten einzelne Ausdrücke oder Kopien angefertigt. Eine Bekanntmachung ist solange zur Einsichtnahme vorzuhalten, wie sie im Internet zum Abruf bereit steht.

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die amtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Ist eine Bekanntmachung unter beiden in § 3 Absatz 1 genannten Adressen erforderlich, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der späteren Bereitstellung vollzogen.

(2) Schreiben bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine Bekanntmachung in Tageszeitungen vor, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung, bei mehreren Tageszeitungen mit dem Ablauf des Erscheinungstages der zuletzt erschienenen Tageszeitung, vollzogen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219-202-a-3), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 27), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“

2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Die Vorschriften des Bremischen Bekanntmachungsgesetzes über amtliche Bekanntmachungen im Internet bleiben unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen im Internet geregelt. Zudem wird in das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz eine zusätzliche Veröffentlichung im Internet vorgesehen für Inhalte, für die eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es gilt nicht soweit Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts abweichende Bekanntmachungsregelungen vorsehen.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift wird die Rechtsgrundlage für eine Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet geschaffen. Vorgesehen ist die Veröffentlichung der Volltextfassung im Internet. Zusätzlich ist ein nachrichtlicher Abdruck der Volltextfassung oder einer verkürzten Fassung z.B. in Form einer bloßen Themenbenennung in der Tageszeitung vorgesehen. Die Entscheidung über Abdruck des Volltextes oder eines bloßes Hinweises liegt im Ermessen der bekanntmachenden Behörde.

Zu § 3

Absatz 1 konkretisiert die Veröffentlichungsform im Internet und bestimmt die Anforderungen an die elektronische Bekanntmachung. Kann ein Teil der Bekanntmachung, wie z.B. eine Karte oder ein sehr umfangreiches Dokument, nicht elektronisch im Internet publiziert werden, so ist in der Bekanntmachung ein Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 5 anzufügen.

Festgelegt werden die Aufrufadressen für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und eine Vorhaltefrist im Internet von mindestens einem Jahr. Die bekanntmachenden Behörden können entscheiden, ob im Einzelfall aus sachlichen Gründen ein Vorhalten über den Mindestzeitraum von einem Jahr hinaus geboten ist, wenn sich aus der Bekanntmachung Rechtsfolgen für einen längeren Zeitraum ergeben.

Absatz 2 besagt, dass die Internetseiten aus § 3 in der Verantwortung des Landes oder der Stadtgemeinden betrieben werden müssen. Ein privater Dienstleister darf für den Betrieb der Seiten eingebunden werden.

In Absatz 3 wird geregelt, dass die Bekanntmachungen unentgeltlich abgerufen werden können. Auch das Speichern auf Datenträgern und der Ausdruck sind unentgeltlich möglich.

Absatz 4 bestimmt die Angabe des Bereitstellungsdatums im Internet. Somit wird sichergestellt, seit wann eine Bekanntmachung wirksam ist.

Zu § 4

In Absatz 1 werden die Printmedien für eine Veröffentlichung in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festgelegt. Die konkrete Benennung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich und folgt dem gesetzlichen Bestimmtheitsgebot. In Absatz 2 wird als Mindestinhalt für den Bekanntmachungstext der Gegenstand der Bekanntmachung, die Bezeichnung der Internetadresse, das Bereitstellungsdatum für die Berechnung von Fristen und die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gesetzlich festgelegt. Für etwaige Diskrepanzen bestimmt Absatz 3 die im Internet bereitgestellten Inhalte als maßgeblich. Die Internetveröffentlichung ist als die eigentliche Bekanntmachungsform in § 2 gesetzlich festgelegt. Die zusätzliche Veröffentlichung in der Tageszeitung ist nachrichtlicher Natur.

Zu § 5

Geregelt wird die kostenfreie Einsichtnahme in die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen für Personen, die über keinen Internetzugang verfügen. Die Einsichtnahme wird in leicht zu erreichenden und für den Besucherverkehr geeigneten Einrichtungen ermöglicht. Diese Voraussetzungen werden in der Stadtgemeinde Bremen von den Ortsämtern und dem Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat besonders erfüllt. Eine Vorhaltung der im Internet veröffentlichten Bekanntmachung in Papierform ist nicht erforderlich. Ausdrucke oder Kopien können gegen Erstattung der Kosten angefertigt werden. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Kostenverordnung der Freien Hansestadt Bremen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zu § 6

Die Vorschrift definiert in Absatz 1 den Zeitpunkt, an dem die amtliche Bekanntmachung als vollzogen gilt. Dies ist der Ablauf des Tages an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Veröffentlichungen auf beiden Internetplattformen gilt bei unterschiedlichen Veröffentlichungstagen der Ablauf des Tages der späteren Bereitstellung. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist es nicht erforderlich, zusätzlich auf das Erscheinungsdatum der Tageszeitung abzustellen. Diese Veröffentlichung erfolgt in nachrichtlicher Form und hat ausschließlich eine unterstützende, informative Funktion.

Absatz 2 regelt den Vollzug von amtlichen Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften explizit in Tageszeitungen vorzusehen ist. Hier wird auf den Ablauf des letzten Erscheinungstages abgestellt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes):

Es wird die durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388f.) im Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes erfolgte Änderung nachvollzogen.

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Dazu wird das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ergänzt. Ist aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung in der Tageszeitung festgelegt, soll künftig zusätzlich eine Internetveröffentlichung erfolgen. Durch die „Soll-Regelung“ wird sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende

Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen.

Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Geregelt wird das Inkrafttreten.

Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und zur Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Bremisches Gesetz über die Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen (Bremisches Bekanntmachungsgesetz)

§ 1

Anwendungsbereich; besondere Formen der Bekanntmachung

(1) Das Verfahren und die Form für amtliche Bekanntmachungen des Landes, der Stadtgemeinden und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die §§ 2 bis 5 gelten nicht, soweit Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts abweichende Formen oder Verfahren der Bekanntmachung vorschreiben. Schreiben bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine Bekanntmachung in Tageszeitungen vor, erfolgt diese in den in § 4 genannten Tageszeitungen. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet richtet sich nach § 27a des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 2

Form der Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet (§ 3). Zusätzlich ist in der Tageszeitung ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder deren vollständiger Text nachrichtlich zu veröffentlichen (§ 4).

§ 3

Bekanntmachung im Internet

(1) Amtliche Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet beider Stadtgemeinden erstrecken, sind für mindestens ein Jahr im Internet unter den Adressen „www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de“ und „www.amtliche-bekanntmachungen.bremerhaven.de“ in einem lesbaren Format vollständig zum Abruf bereitzuhalten. Erstreckt sich die Bekanntmachung nur auf das Gebiet einer Stadtgemeinde genügt die Bereithaltung unter der in Satz 1 genannten Adresse, die sich auf diese Stadtgemeinde bezieht. Können einzelne Unterlagen der Bekannt-

Entwurf

machung nicht elektronisch angeboten werden, ist ein Verweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 5 anzufügen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Internetseiten sind ausschließlich in Verantwortung des Landes oder der Stadtgemeinden zu betreiben. Diese dürfen sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseiten eines Dritten bedienen.

(3) Die Bekanntmachungen sind im Internet jederzeit frei zugänglich. Sie können unentgeltlich gespeichert und ausgedruckt werden.

(4) Der Bereitstellungszeitpunkt ist zu dokumentieren und im Internet anzugeben.

§ 4

Nachrichtliche Veröffentlichung in der Tageszeitung

(1) Die nachrichtliche Veröffentlichung eines Hinweises auf die Bekanntmachung oder des vollständigen Textes der Bekanntmachung in der Tageszeitung erfolgt für Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen erstrecken, in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ und für Bekanntmachungen, die sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven erstrecken in der Tageszeitung „Nordsee-Zeitung“. Erstreckt sich die Bekanntmachung auf das Gebiet beider Stadtgemeinden, erfolgt die Veröffentlichung in beiden Tageszeitungen.

(2) Der Hinweis muss die Internetadresse, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, das Datum der Bereitstellung und den Gegenstand der Bekanntmachung angeben sowie über die Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 5 informieren.

(3) Die im Internet bereitgestellten Inhalte sind maßgeblich.

§ 5

Einsichtnahme

Die amtlichen Bekanntmachungen können

1. in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern und im Stadtamt
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat

während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Erstreckt sich die Bekanntmachung nur auf das Gebiet einer Stadtgemeinde, muss die Möglichkeit der Einsichtnahme nur in dieser Stadtgemeinde gewährt werden. Auf Verlangen werden gegen Erstattung der Kosten einzelne Ausdrücke oder Kopien angefertigt. Eine Bekanntmachung ist solange zur Einsichtnahme vorzuhalten, wie sie im Internet zum Abruf bereit steht.

Entwurf

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die amtliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen. Ist eine Bekanntmachung unter beiden in § 3 Absatz 1 genannten Adressen erforderlich, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages der späteren Bereitstellung vollzogen.

(2) Schreiben bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine Bekanntmachung in Tageszeitungen vor, ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Erscheinungstages der Tageszeitung, bei mehreren Tageszeitungen mit dem Ablauf des Erscheinungstages der zuletzt erschienenen Tageszeitung, vollzogen.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219 — 202-a-3), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Januar 2013 (Brem.GBl. S. 27), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 27 folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“
2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(3) Die Vorschriften des Bremischen Bekanntmachungsgesetzes über amtliche Bekanntmachungen im Internet bleiben unberührt.“

Entwurf

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.